

Satzung IDZ | Internationales Design Zentrum Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen IDZ - Internationales Design Zentrum Berlin e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist es, ein Internationales Design Zentrum in Berlin zu unterhalten für die Förderung der guten Gestaltung von Erzeugnissen, die Aufklärung über die ästhetischen, soziologischen, technischen und ökonomischen Zusammenhänge des Design, eine internationale Aussprache über alle Probleme der Umweltgestaltung im Gedankenaustausch mit Wissenschaft und Kunst sowie Wirtschaft und Verbraucherschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen, z. B. Ausstellungen, Entwurfsprojekte, Workshops, Konferenzen, Symposien, Weiterbildungs-, Informations-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
- (2) Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über schriftlich gestellte Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag anrufen.
- (3) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Design besondere Verdienste erworben haben, zu korrespondierenden Mitgliedern des IDZ berufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes des IDZ Berlin verdiente



Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit wählen. Die Ehrenmitglieder nehmen an allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teil, sie werden zu Vorstandssitzungen über Satzungsänderungen ohne Stimmrecht eingeladen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Er kann der Höhe nach gestaffelt werden. Korrespondierende Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines Jahres zahlbar.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl, Entlastung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts
3. die Beschlussfassung über die Beiträge
4. die Änderung der Satzung
5. die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Er hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer dies verlangt. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sollen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zur Post gegeben werden.

(4) Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, jedoch für nicht mehr als ein anderes Mitglied. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie zusätzlich aus dem gemäß § 9 bestellten Geschäftsführer. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit der Kooptation von bis zu 2 Vertretern öffentlicher Verwaltungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, die Amtszeit des gemäß § 9 bestellten Geschäftsführers als Vorstandsmitglied beträgt 5 Jahre, sie endet jedoch automatisch mit einer Kündigung des Geschäftsführungsvertrages. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des gemäß § 9 bestellten Geschäftsführers - bleiben bis zur Neuwahl im Amt.



- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der gemäß § 9 bestellte Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die über einen Wert von 500,-- Euro hinausgehen, ist die schriftliche (bzw. in Textform) Zustimmung des Geschäftsführers erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes schließt einen Geschäftsführungsvertrag mit dem Geschäftsführer.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer berichtet an den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat bzw. Fachausschüsse für alle Planungs- und Programmangelegenheiten berufen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Berufung, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und -ergebnisse der o. g. Gremien.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus höchstens zehn Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer ist von Amts wegen Mitglied im Fachbeirat.
- (3) Den Vorsitz im Fachbeirat führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes, das bei Abwesenheit von dem Geschäftsführer vertreten wird.
- (4) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Fachbeirates vor.

§ 11

Niederschriften

Über die Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand und Fachbeirat bzw. Fachausschüsse werden Niederschriften gefertigt.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

